

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2118 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Durch Vertrag vom 2. Juni 2025 pachtete Max Märkl (M) ab Juli 2025 für 10 Jahre von Carl Ceitz (C) eine Jagdhütte. Die Pacht war niedrig angesetzt, weil die Hütte heruntergewirtschaftet war und von M auf eigene Kosten renoviert werden sollte.

Nachdem M hierzu Material zum Preis von 1.000 € gekauft hatte, aber noch vor Überlassung der Hütte an ihn, verfügte die zuständige Behörde den Abriss der Hütte, da diese baurechtlich nicht genehmigungsfähig war. C hatte die Hütte vor Jahren errichtet, ohne sich um die Genehmigungsfähigkeit zu kümmern.

M musste daher das bestellte Material weiterverkaufen, konnte dafür aber nur noch einen Kaufpreis von 600 € erzielen.

Gemeinsam mit Antonio Anger (A) und Beate Buck (B) schloss C bereits am 3. Februar 2025 einen Gesellschaftsvertrag zum Betrieb der „Trend-Fashion-KG“ (T-KG), einem Bekleidungsgeschäft in Form einer Kommanditgesellschaft. Nach dem Gesellschaftsvertrag hatten A und B einen Beitrag von je 50.000 € und C in Höhe von 30.000 € zu leisten. A und B sollten für die Verbindlichkeiten der T-KG persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften. Die Haftung des C wurde auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beschränkt. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollte A der einzig geschäftsführungsbefugte und auch vertretungsberechtigte Gesellschafter der T-KG sein.

Die Gesellschaft und die Haftsumme des C wurden in das Handelsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.

Am 14. April 2025 schloss die von A vertretene T-KG mit Rechtsanwalt Donald Durst (D) einen wirksamen „Aufnahmevertrag“.

Nach diesem sollte D mit sofortiger Wirkung in die T-KG eintreten, aber auch nur beschränkt in Höhe seiner Einlage von 20.000 € haften. Dies wurde am 30. Juni 2025 auch so ins Handelsregister eingetragen, nachdem der D seine Einlage voll gezahlt hatte.

Über eine Zustimmung des D zur Weiterführung des Betriebes der T-KG vor seiner Eintragung war nicht gesprochen worden.

Am 03. Juni 2025 verschuldete A auf einer Geschäftsreise für die T-KG mit einem auf die Gesellschaft zugelassenen Firmenwagen einen Verkehrsunfall, bei dem der Fußgänger Silvio Schlapp (S) verletzt wurde. Diesem entstanden durch den Unfall Kosten für die Heilbehandlung i.H.v. 500 €.

Außerdem kaufte A am 20. Juni 2025 im Namen der Gesellschaft von Tamara Trapp (T) einen neuen Geschäftswagen für 60.000 €.

S und T erlangten Mitte Juli 2025 vom Beitritt des D Kenntnis und machen nun ihre Ansprüche gegenüber dem D persönlich geltend, weil sie gehört haben, dass es mit der Zahlungsmoral der Gesellschaft und der drei ursprünglichen Gesellschafter nicht zum Besten bestellt sei.

Teil II:

D hat daneben noch weitere rechtliche Schwierigkeiten:

Die T-KG betreibt ihr Bekleidungsgeschäft in einem von Victor Vogt (V) – einem alten Schulfreund des A – seit Februar 2025 gemieteten Ladenlokal in Passau. V hatte dort zum 01. März 2025 die Elektroinstallation erneuern lassen. Seitdem kommt es aber wegen eines Fehlers bei deren Einbau in den Ladenräumen mehrmals wöchentlich zu kurzen Stromausfällen. V wurde von A sofort über die Stromausfälle informiert, hat aber seitdem nichts dagegen unternommen.

Die Gesellschafter B, C und D waren stets der Meinung, dass man wegen der Brandgefahr gegen V gerichtlich vorgehen und auch eine Mietminderung geltend machen sollte.

Allerdings hatte sich A trotz eines entsprechenden ordnungsgemäßen Gesellschafterbeschlusses stets geweigert, solche Schritte einzuleiten, weil er angeblich nicht die gute Beziehung zu seinem Freund V gefährden wollte.

Am 06. Juni 2025 erfuhr D aber über einen gemeinsamen Bekannten von einer Absprache zwischen A und V, nach welcher A freien Eintritt und Gratisgetränke in einigen Gastronomie- und Diskothekenbetrieben des V erhielt. Im Gegenzug für diesen „VIP-Status“ hatte A dem V zugesagt, wegen der Stromausfälle nichts zu unternehmen. Zusätzlich hatte A vor dem V noch geprahlt: „Meine Geschäftspartner werden damit nicht gerade glücklich sein, aber ohne meine Unterschrift können die sowieso nichts ausrichten! Und wenn es brennt – naja, dann sind wir gut versichert!“

Erbost über dieses seiner Ansicht nach bewusst geschäftsschädigende Handeln des A entschloss sich D, das Recht der T-KG selbst in die Hand zu nehmen. Er erhob am 18. Juni 2025 im eigenen Namen Klage beim Landgericht Passau gegen V auf Beseitigung des Fehlers in der Elektroinstallation und auf Zahlung von 6.000 € an die T-KG. Den Zahlungsanspruch begründete D mit einer Mietminderung von jeweils 2.000 € in den Monaten März, April und Mai 2025.

D benachrichtigte die T-KG von der Klage und teilte dies dem Gericht mit.

In der mündlichen Verhandlung vor dem LG Passau erklärte D allerdings, die Streitigkeit habe sich mittlerweile erledigt. Zwischenzeitlich hatte sich nämlich A mit seinem alten Freund V zerstritten und daraufhin selbst – anwaltlich vertreten – im Namen der T-KG eine inhaltsgleiche Leistungsklage beim LG Passau gegen den V erhoben.

Der Anwalt des V entgegnet, dass er der Erledigungserklärung des D nicht zustimme. Zwar räume er den Mangel an den Mieträumen ein. Allerdings sei eine inhaltsgleiche Klage der T-KG über dieselben Mängel unzulässig und würde daher nichts erledigen. Zudem sei auch die Klage des D unzulässig gewesen, da D als Kommanditist „gar nichts zu melden“ habe.

Er habe das Handelsgesetzbuch von vorne bis hinten durchgelesen. Dort sei an keiner Stelle vorgesehen, dass ein Kommanditist im eigenen Namen Ansprüche einer Kommanditgesellschaft geltend machen könnte. Schon deswegen habe sich die Klage gar nicht erledigen können.

D entgegnet, dass der Anwalt des V im richtigen Gesetz nachschauen müsse. Dann würde er schon fündig werden.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Aufgaben zu bearbeiten:

Fragen zu Teil I:

Frage 1: Kann M von C die Erstattung der 400 € aus dem Verlustgeschäft hinsichtlich des Renovierungsmaterials verlangen?

Frage 2: Kann S von D Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500 € verlangen?

Frage 3: Ist der Anspruch von T gegen D begründet?

Frage zu Teil II:

Wie wird das Gericht über die Klage des D gegen V entscheiden?

Hinweis zu Teil II: Es ist davon auszugehen, dass der Minderungsbetrag der Höhe nach zutreffend ermittelt ist.